



**Bestätigung des Sachverständigen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen im Handlungsfeld Energieeffizienz**

Integrierte Stadtentwicklung (EFRE 2014 - 2020)

zum Förderantrag  zum Verwendungsnachweis

vom (TT.MM.JJJJ)

Kundennummer

**1. Antragsteller/Maßnahmeträger**

Stadt | Gemeinde

Maßnahmeträger | Eigentümer

PLZ Ort

Ansprechpartner

**2. Sachverständiger**

Name des Sachverständigen

Firma

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ Ort

Telefon

Fax

Der Sachverständige ist eine nach § 21 EnEV berechtigte Person für die Ausstellung und Prüfung der Nachweise nach EnEV für Nichtwohngebäude (nur bei Gebäudesanierung/-neubau auszufüllen)

ja  nein

**zusätzlich bei der Sanierung eines Baudenkmals:**

Der Sachverständige ist in der Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) in der Kategorie "KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Denkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" gelistet bzw. verfügt über eine entsprechende Qualifikation.

ja  nein

**3. Angaben zum Einzelprojekt**

**3.1** Projektbezeichnung

**3.2** Fördertatbestände gemäß Richtlinie „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014-2020“

Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz der öffentlichen Gebäude (Ziff. II, Nr. 1.1a) der RL)

Maßnahmen zur energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung (Ziff. II, Nr. 1.1c) der RL)

Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich (Ziff. II, Nr. 1.1b) der RL)

Gebäudeneubau als innovatives Modell-/Pilotprojekt (in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtung) (Ziff. II, Nr. 1.1g) der RL)

## 4. Erklärungen/Bestätigungen des Sachverständigen

### 4.1 Bestätigung des Sachverständigen zu beantragten Maßnahmen gemäß Pkt. 3.2<sup>1</sup>

#### Bei Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz der öffentlichen Gebäude (Ziff. II, Nr. 1.1a der RL):

Die Sanierung des öffentlichen Gebäudes beinhaltet/e die Beseitigung eines hohen Sanierungsbedarfs und hat gleichzeitig die Nutzung leitungsgebundener Wärmeversorgungsstrukturen zur Grundlage. Die förderfähigen Ausgaben beschränken sich auf energieeffizienzbedingte Investitionsausgaben.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

Das öffentliche Gebäude wird/wurde einer energetischen Gesamtanierung unterzogen. Die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Einreichung des Einzelprojektantrages gültigen Fassung der EnEV werden um mind. 10 % überboten.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

Das öffentliche Gebäude wird/wurde einer bauteilbezogenen Sanierung unterzogen. Die technischen Mindestanforderungen des KfW-Programms 217/218 werden erfüllt.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

#### Bei Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich (Ziff. II, Nr. 1.1b der RL):

Es werden/wurden Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich

- außerhalb des zum Antragszeitpunkt geltenden EEWärmeG bzw.
- mit Übererfüllung des zum Antragszeitpunkt geltenden EE-WärmeG um mind. 20 %

errichtet.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

#### Bei Maßnahmen zur energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung (Ziff. II, Nr. 1.1c) der RL):

Es wurde ein den Regeln der Technik entsprechendes Berechnungsverfahren zur CO<sub>2</sub>-Einsparung und zur Berechnung der unrentierlichen Kosten durchgeführt. Die Vorgaben des Arbeitsblattes AGFW FW703 und ggf. weiterer Arbeitsblätter wurden eingehalten. Die entsprechenden Bescheinigungen wurden korrekt ausgestellt.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

#### Bei Gebäudeneubau als innovatives Modell-/ Pilotprojekt (in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen) (Ziff. II, Nr. 1.1g) der RL):

Bei dem Gebäudeneubau handelt es sich um ein innovatives Pilotprojekt, welches unter Mitwirkung von Forschungseinrichtungen/Hochschulen gemäß Merkblatt des SMI v. Juli 2015 umgesetzt wird/wurde. Die förderfähigen Ausgaben beschränken sich auf energieeffiziente Investitionsausgaben.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

### 4.2 Sonstige Bestätigungen und Erklärungen des Sachverständigen

Die energetische Bewertung ist zum Antragszeitpunkt nicht älter als 3 Jahre bzw. wurde nicht vor dem 01. Januar 2014 erstellt.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

Der Sachverständige versichert, dass ihm die zur Prüfung der Energieeffizienz erforderlichen Projektunterlagen vorgelegt wurden und die Angaben in dieser Bestätigung vollständig, richtig und durch geeignete Unterlagen belegbar sind.

Ein Haftungsausschluss zwischen Auftraggeber (Antragsteller) und Auftragnehmer (Sachverständiger) wurde nicht vereinbart.

ja  nein (ggf. Begründung bitte auf gesondertem Blatt)

Der Sachverständige ist damit einverstanden, dass die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – berechtigt ist, sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu Prüfzwecken anzufordern und eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen. Der Sachverständige willigt ein, dass die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – für die Prüfung der Unterlagen und Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auch Dritte beauftragen und diesen alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfung übermitteln kann. Im Fall der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

### 4.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 - 3 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in Ziffer 4.1 und 4.2 sowie den zu diesem Formular eingerei-

chten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

<sup>1</sup> Angaben nur zu zutreffenden Maßnahmen

Mir/Uns sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der Sächsischen Aufbau- bank – Förderbank – unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung,

Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rück- forderung der Subvention oder des Subventionsvorteils er- heblich sind.

Sachverständiger

<b>Ort</b>
<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)

<b>Unterschrift   Stempel</b>

## 5. Erklärung/Bestätigungen des Antragstellers

### 5.1 Bestätigung des Antragstellers

Der Antragsteller versichert, dass die obigen Angaben voll- ständig, richtig und durch geeignete Unterlagen belegbar sind.

Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

### 5.2 Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller willigt ein, dass die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – für Prüfzwecke einen Dritten beauftragen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke der Prü- fung übermitteln kann. Im Fall der Beauftragung Dritter wer- den diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankge- heimnisses verpflichtet.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Zif- fern 1 - 3 getätigten Angaben einschließlich der Bestätigung in Ziffer 5.1 sowie den zu diesem Formular eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/ Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsge- schäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Schein- handlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Der Antragsteller willigt ferner ein, dass der von ihm be- auftragte Sachverständige, der die Bestätigung vornimmt, auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – zur Verfügung stellt und zu die- sem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der Säch- sischen Aufbaubank – Förderbank – bzw. dem beauftragten Dritten und dem Sachverständigen erfolgen kann.

Mir/Uns sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mit- teilungspflichten bekannt, wonach der Sächsischen Aufbau- bank – Förderbank – unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rück- forderung der Subvention oder des Subventionsvorteils er- heblich sind.

### 5.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des

Antragsteller/Maßnahmeträger

<b>Ort</b>
<b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ)

<b>Unterschrift   Stempel</b>